



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Zivilverfahrensrecht

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf  
eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-  
Musterverfahrensgesetzes (KapMuG)

– im Anschluss an die [DAV-Stellungnahme Nr. 4/2024](#) –

Stellungnahme Nr.: 29/2024

Berlin, im Mai 2024

### Mitglieder des Ausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht

- Rechtsanwalt Dr. Andreas Fandrich, Stuttgart (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, München (Stellvertretende Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Stephan Heinze, LL.M.oec., Magdeburg
- Rechtsanwältin Julia Heise, LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Berthold Kusserow, LL.M., Hofheim
- Rechtsanwalt Klaus Rotter, München (Berichterstatter)

### Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Peter Bert, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Beatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwältin Dr. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt beim BGH Dr. Peter Rädler, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger, Oberursel/Taunus
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ben Steinbrück, MJur (Oxford), Mannheim (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Werner, Köln

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin
- Rechtsanwältin Nicole Narewski

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **A. Einleitung**

Der DAV begrüßt den [Gesetzentwurf der Bundesregierung](#) zum Zweiten Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (RegE-KapMuG), mit dem das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) sowohl für die Gerichte als auch die Prozessparteien und weiteren Beteiligten zu einem effektiveren Instrument bei der Bewältigung von Massenverfahren fortentwickelt werden soll. Insbesondere seit der Neufassung des Gesetzes im Jahr 2012 und aufgrund der Klärung zahlreicher Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof stellt das KapMuG grundsätzlich ein funktionierendes Verfahren zur „Bündelung“ von Ansprüchen bereit, das Aspekte kollektiven Rechtsschutzes mit schützenswerten Individualinteressen in einen praktikablen Ausgleich bringt.

Der DAV teilt daher uneingeschränkt die Einschätzung der Bundesregierung, dass ein ersatzloses Auslaufenlassen des KapMuG nicht als Alternative in Betracht kommt, da sich das Musterverfahren grundsätzlich als Instrument zur Bewältigung gehäuft auftretender gleichlautender Klagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug bewährt hat. So konnten in der Vergangenheit zahlreiche Fälle, bei denen Kapitalanleger Schadensersatzansprüche wegen unrichtiger Kapitalmarktinformationen geltend machten, durch Vergleiche gelöst werden, nachdem das zuständige Oberlandesgericht (OLG) im Musterverfahren die entscheidungserheblichen Streitfragen geklärt hatte.

Der DAV befürwortet insbesondere den Ansatz, die Effizienz des Musterverfahrens durch Straffung und Beschleunigung der einzelnen Prozessschritte zu verbessern. Der RegE-KapMuG weist bereits viele gute Ansätze zur Erreichung dieses Ziels auf:

- So soll künftig das OLG die entscheidungserheblichen Fragen des Musterverfahrens selbst in einem Eröffnungsbeschluss bestimmen und anschließend über die Tatsachen- und Rechtsfragen selbst entscheiden, ohne an die Vorgaben des Landgerichts (LG) gebunden zu sein. Dem Vorschlag des RegE-KapMuG, die Festlegung des Verfahrensstoffs beim OLG zu konzentrieren, ist uneingeschränkt beizupflichten.
- Auch die vorgeschlagenen verkürzten Fristen im Verfahren vor den Prozessgerichten sind nach Ansicht des DAV grundsätzlich geeignet, das Verfahren zu beschleunigen.
- Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung wird aber nur erreicht werden, wenn die Prozessgerichte nur solche Ausgangsverfahren aussetzen, deren Entscheidung tatsächlich in materiell-rechtlicher Hinsicht von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängen. Es wäre zu begrüßen, die mittlerweile gefestigte BGH-Rechtsprechung zum Begriff der „Abhängigkeit“ gesetzlich zu kodifizieren und hierzu eine Klarstellung vorzunehmen.
- Musterverfahren nach dem KapMuG und Verbandsklagen nach dem VDuG stehen nach dem RegE-KapMuG nebeneinander (§ 1 Abs. 3 Reg-E-KapMuG). Diese gesetzliche Klarstellung ist ebenfalls zu begrüßen.

Dies vorausgeschickt, erachtet der DAV die im RegE-KapMuG vorgesehenen Verbesserungen grundsätzlich als gut gelungen. Der RegE-KapMuG übernimmt viele zielführende Änderungen des Referentenentwurfs, während er weniger zielführende Änderungen zu Recht verwirft. Der DAV möchte gleichwohl die nachfolgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge unterbreiten:

## **B. Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge**

### **I. Zu Ratings und Bestätigungsvermerken als öffentliche Kapitalmarktinformationen (§ 1 Abs. 2 RegE-KapMuG)**

Der DAV regt an, § 1 Abs. 2 S. 2 RegE-KapMuG um folgende Ziffer 9 zu ergänzen:

*9. in Ratings nach Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.*

11. 2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31. 5. 2013, S. 1) und Bestätigungsvermerken von Wirtschaftsprüfern.

Die Praxis hat gezeigt, dass Kapitalanleger nicht nur von den in § 1 Abs. 2 S. 2 Ziffer 1 bis 8 RegE-KapMuG genannten Dokumenten und darin enthaltenen falschen oder irreführenden Kapitalmarktinformationen getäuscht werden können, sondern in der Praxis insbesondere Ratings oder Bestätigungsvermerke von Wirtschaftsprüfern erhebliche Bedeutung für die Anlageentscheidungen zukommt. Die gerichtliche Praxis hat solche Erklärungen von Wirtschaftsprüfern oder Ratinggesellschaften jedoch teilweise nicht als öffentliche Kapitalmarktinformationen angesehen und entsprechende Musterverfahrensansprüche abgelehnt und die Anleger auf Einzelprozesse verwiesen. So hat etwa beim Infinus-Betrugssystem, bei dem der BGH die Verantwortlichen zu schweren Betrugs wegen Betreibens eines Schneeballsystems verurteilt hatte und bei dem rund 20.000 Anleger betroffen waren, sowohl das LG Dresden<sup>1</sup>, als auch das LG Darmstadt<sup>2</sup> entsprechende Musterverfahrensansprüche als unzulässig abgewiesen, weil es sich bei Ratings angeblich nicht um öffentliche Kapitalmarktinformationen handele.

Beim Wirecard Betrugskomplex hat das LG Hamburg<sup>3</sup> den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers nicht als öffentliche Kapitalmarktinformation angesehen. Bei Bestätigungsvermerken handele es sich nicht um ein sonstiges Unternehmensdatum i.S.v. § 1 Abs. 2 S. 1 KapMuG, sondern um eine subjektive Bewertung eines externen Dritten, die nicht unter den Begriff des Unternehmensdatums subsumiert werden könne.

Dem entgegen hat das LG München I<sup>4</sup> entschieden, dass es sich beim Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers um eine öffentliche Kapitalmarktinformation handelt. Das OLG München hat den Bestätigungsvermerk auch als öffentliche Kapitalmarktinformation iSd. § 1 Abs. 2 S. 1 KapMuG angesehen.<sup>5</sup>

Diese bestehende Rechtsunsicherheit sollte mit der vorgeschlagenen Ergänzung behoben werden.

---

<sup>1</sup> LG Dresden, Beschluss vom 09.03.2018 – 9 O 1929/17 (2).

<sup>2</sup> LG Darmstadt, Urteil vom 22.04.2018 – 13 O 563/16.

<sup>3</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 26.08.2022 – 313 O 182/20.

<sup>4</sup> LG München, Beschluss vom 14.03.2022 – 3 OH 2767/22.

<sup>5</sup> OLG München, Beschluss vom 06.05.2022 – 8 U 5530/21, juris Rn. 68; OLG München, Hinweisbeschluss vom 20.05.2022 – 13 U 9056/21, BeckRS 2022, 15853 Rn. 14 f.; OLG München, Beschluss vom 19.09.2022 – 8 U 8302/21, juris-Rn. 66.

## **II. Zur Beschwerdefähigkeit von Landgerichts-Entscheidungen über die Zulässigkeit von Musterverfahrensansträgen (§ 3 Abs. 1 RegE-KapMuG)**

Der DAV regt an, § 3 Abs. 1 RegE-KapMuG wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

*(1) Das Prozessgericht entscheidet über die Zulässigkeit des Musterverfahrensanspruchs durch Beschluss. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.*

Die Zulassung oder Ablehnung eines Musterverfahrensanspruchs hat weitreichende Konsequenzen, sowohl für die Kläger- als auch die Beklagtenseite.

So können sich durch die fehlerhafte Zulassung eines Musterverfahrens Nachteile für den betroffenen Beklagten, z.B. Rufschädigung des Unternehmens ergeben. Auch bei der fehlerhaften Abweisung eines Musterverfahrensanspruchs als unzulässig können sich für Beklagte, wie Emittenten und Anbieter, die eine Frage in einem konzentrierten Musterverfahren geklärt wissen wollen, mit hunderten Einzelprozessen konfrontiert sehen, wenn ein Landgericht einen Musterverfahrensanspruch der Beklagtenseite für unzulässig erachtet. Für die Klägerseite wird durch eine Entscheidung, mit der ein Musterverfahrensanspruch für unzulässig erachtet wird, der kostengünstige Weg eines Musterverfahrens versperrt. Die bereits zuvor erwähnten Fälle des fehlerhaften Ratings im Schadenskomplex Infinus haben gezeigt, dass tausende Anleger wegen des hohen Prozesskostenrisikos von Einzelprozessen ihre Ansprüche aufgrund der ablehnenden Entscheidung der Landgerichte Darmstadt und Dresden nicht weiter verfolgt haben. Fast ausnahmslos haben nur noch die rechtsschutzversicherten Anleger ihre Ansprüche in Einzelprozessen weiterverfolgt.

Hinzu kommt, dass die Prüfung der Zulässigkeit des Musterverfahrensanspruchs nach § 3 Abs. 1 KapMuG (jetzt § 3 Abs. 2 RegE-KapMuG) in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Die praktische Erfahrung zeigt, dass sich die Prozessgerichte mitunter schwertun, nicht zielführende und damit unzulässige Musterverfahrensansprüche, die nicht entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfragen enthalten, als solche zu identifizieren und abzuweisen, was zu einer inhaltlichen Überfrachtung des Vorlagebeschlusses (und

damit potentiell auch des Musterverfahrens) mit rechtlich unerheblichen Feststellungszielen führt.

Eine solche weitreichende Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Musterverfahrens, sollte deshalb nicht abschließend von einem Landgericht verantwortet werden und deshalb durch die sofortige Beschwerde und damit durch das übergeordnete OLG, das für die Führung des Musterverfahrens auch zuständig wäre, überprüft werden können. Eine Überprüfung durch das OLG würde auch dazu führen, dass die gesetzlichen Zulässigkeitskriterien sorgfältiger als bisher geprüft werden müssten.

### **III. Zur Modifizierung der Aussetzungsregelung (§ 10 Abs. 2 RegE-KapMuG)**

Eine der zentralen Änderungen betrifft die Modifizierung der bisherigen Aussetzungsregelung in § 8 KapMuG (jetzt § 10 Abs. 2 RegE-KapMuG) und damit zusammenhängende Folgeänderungen.

Es soll nach dem RegE-KapMuG künftig keine Pflicht des Prozessgerichts mehr bestehen, alle anhängigen Ausgangsverfahren, die von der Entscheidung über die Feststellungsziele abhängen, von Amts wegen auszusetzen mit der nach derzeitigem Recht noch geltenden Folge, dass sich alle Parteien der ausgesetzten Ausgangsverfahren am Musterverfahren beteiligen können.

Stattdessen sollen nur noch diejenigen Parteien am Musterverfahren teilnehmen, die erfolgreich einen Musterverfahrens Antrag gestellt haben. Nur in diesen Prozessen soll dann eine Unterbrechung des Ausgangsverfahrens von Amts wegen angeordnet werden (§ 6 RegE-KapMuG).

Die übrigen Ausgangsverfahren sollen nur noch auf Antrag einer Partei ausgesetzt werden, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 RegE-KapMuG). Der Gesetzgeber will mit diesen Änderungsvorschlägen erreichen, dass die Zahl der Verfahrensbeteiligten am Musterverfahren sinkt. Er sieht die zwingende Aussetzung aller von den Feststellungszielen eines Musterverfahrens betroffenen („abhängigen“) Ausgangsverfahren offenbar als einen wesentlichen Grund für die Schwerfälligkeit und Komplexität des Musterverfahrens.

Der DAV sieht diesen Änderungsvorschlag kritisch, da damit die bisherige rechtliche Verzahnung zwischen den Ausgangsverfahren vor den Langerichten und dem Musterverfahren vor dem OLG, die gerade das zentrale Wesensmerkmal des Streitbeilegungsmechanismus des KapMuG ist, gelockert wird. Die potentiell lange Verfahrensdauer eines Musterverfahrens ist in der Praxis meistens auch nicht der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten geschuldet, da sich die Musterparteien mit den übrigen Beteiligten in der Regel über die Verfahrensführung abstimmen und sich daher nur wenige Beteiligte neben den Musterparteien aktiv in das Musterverfahren einbringen. Die zwingende Aussetzung aller Ausgangsverfahren und die damit verbundene potentiell große Anzahl an Beteiligten im Musterverfahren stellt daher in der gerichtlichen Praxis regelmäßig kein großes Problem dar.

Problematisch erscheint vielmehr, dass ohne eine Aussetzung der materiell-rechtlich vom Ausgang des Musterverfahrens abhängigen Ausgangsverfahren künftig parallele Prozesse in unterschiedlichen Instanzen zu denselben Streitfragen geführt werden können, womit nicht nur die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen hervorgerufen wird. Es drohen auch (mitunter sehr umfangreiche) Beweisaufnahmen zu identischen Tatsachenfragen in Ausgangsverfahren einerseits und Musterverfahren andererseits. Die damit verbundenen Nachteile überwiegen nach Ansicht des DAV nicht die Vorteile einer vermeintlich effizienteren Erledigung der nicht auszusetzenden Ausgangsverfahren. Vielmehr erscheint fraglich, ob die Vorteile einer einheitlichen Entscheidung über kollektive entscheidungserhebliche Streitfragen im Musterverfahren nicht verloren gehen, wenn es zu einer Zersplitterung kapitalmarktrechtlicher Masseverfahren in verschiedenen Gerichten und Instanzen kommt.

Erfreulich sind zunächst die im Vergleich zum Referentenentwurf vorgenommenen Anpassungen des Aussetzungsmodells des KapMuG, da nur eine Zersplitterung der kapitalmarktrechtlichen Masseverfahren verhindert werden kann, wenn möglichst alle Ausgangsverfahren ausgesetzt werden, die materiell-rechtlich von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängen.

Aus Sicht des DAV sollte von der geplanten Modifizierung des § 8 KapMuG abgesehen werden und stattdessen die Regelungen zur rechtlichen Verknüpfung der

Ausgangsverfahren und des Musterverfahrens weiter verbessert werden. Entscheidend ist insoweit, dass auf der einen Seite das OLG im Eröffnungs- und ggf. im Erweiterungsbeschluss auf diejenigen Streitfragen beschränkt wird, die für die Entscheidung der Ausgangsverfahren rechtlich maßgeblich, d.h. vorgreiflich i.S.d. derzeitigen § 8 KapMuG sind.

Auf der anderen Seite dürfen die Ausgangsgerichte nur solche Prozesse aussetzen, deren Entscheidung tatsächlich nur noch von den im Musterverfahren zu klärenden Streitfragen abhängen. Wenn und solange diese Vorgreiflichkeit (noch) nicht gegeben ist, z.B. weil die Zulässigkeit und Schlüssigkeit der betreffenden Klage streitig ist oder sich nur im konkreten Einzelverfahren zu klärende individuelle Streitfragen (wie etwa die Frage der Verjährung) stellen, ist das Ausgangsverfahren (schon nach der bisherigen Rechtslage) fortzusetzen. Der Bundesgerichtshof hat die Kriterien für eine Aussetzung der Ausgangsverfahren in den letzten Jahren zunehmend präzisiert, so dass die rechtlichen Anforderungen für eine Aussetzungsentscheidung nach § 8 KapMuG mittlerweile weitgehend geklärt sind. Dennoch suchen viele Landgerichte in der Praxis nach wie vor oftmals den vermeintlich schnellen Ausweg der Aussetzung des Verfahrens, obwohl die Aussetzungsvoraussetzungen nach § 8 KapMuG nicht erfüllt sind. In der Folge verlagern sich die betreffenden Rechtsstreitigkeiten dann in das Beschwerdeverfahren vor dem OLG, wodurch erhebliche Verfahrensverzögerungen eintreten. Dies ist auch im Hinblick auf den in der Gesetzesbegründung genannten Maßstab eines „*richterlichen Ermessens*“ des Prozessgerichts bei der Aussetzungsentscheidung zu erwarten.

Der RegE-KapMuG strebt zu Recht an, die rechtliche Verbindung der Ausgangsverfahren mit dem Musterverfahren zu verbessern und insbesondere die Durchführung des Musterverfahrens effizienter zu gestalten. Die Aussetzung der Ausgangsverfahren stellt hierbei aber – wie dargelegt – kein praktisches Problem dar, sondern sollte als charakteristisches Element des KapMuG-Systems beibehalten werden.

So sieht der Gesetzesentwurf im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage vor, dass künftig das OLG im Eröffnungsbeschluss selbst die im Musterverfahren zu prüfenden Feststellungsziele auf der Grundlage der gestellten Musterverfahrensansprüche festlegt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 RegE-KapMuG sowie RegE, S. 37). Dieses Prüfungsprogramm kann

das OLG nach § 12 RegE-KapMuG durch einen Erweiterungsbeschluss in inhaltlicher Hinsicht um weitere klärungsbedürftige Streitfragen ergänzen, wenn diese weiteren Feststellungsziele denselben Lebenssachverhalt betreffen, der dem Eröffnungsbeschluss zugrundeliegt (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 RegE-KapMuG). Das OLG wird damit künftig eine vertiefte Sachprüfung vor Beginn des Musterverfahrens vornehmen müssen, um die Abhängigkeit der Entscheidungen der Ausgangsverfahren von den einzelnen Feststellungszielen beurteilen zu können. Wenn das OLG die materiell-rechtlich maßgeblichen Feststellungsziele in sein Prüfungsprogramm aufnimmt, sollten auch weiterhin alle Ausgangsverfahren, deren Entscheidung (nur noch) von diesen Feststellungszielen abhängt, vom Prozessgericht ausgesetzt werden. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Ausgangsverfahren fortzusetzen, wobei schon nach geltender Rechtslage auch Teilaussetzungsentscheidungen möglich sind.

Eher zweitrangig ist hierbei die Frage, ob entsprechend bisherigem § 8 KapMuG eine Aussetzung von Amts wegen oder nur auf Antrag einer Partei anzuordnen ist. Schon nach geltender Rechtslage muss den Parteien zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme zur Frage der Aussetzung nach § 8 KapMuG gegeben werden, so dass sich die Prozessparteien entsprechend positionieren können.

#### **IV. Zur Erweiterung des Musterverfahrens (§ 12 RegE-KapMuG)**

Während eine sachliche Erweiterung des Musterverfahrens nach dem Referentenentwurf nur innerhalb einer deutlich zu kurz bemessenen Zweimonatsfrist zulässig sein sollte, sieht der Regierungsentwurf keine solche zeitliche Beschränkung mehr vor. Die Streichung der Zweimonatsfrist für Erweiterungsanträge ist zu begrüßen, da auch zu einem späteren Zeitpunkt während des Musterverfahrens ein sachliches Bedürfnis für die Erweiterung bestehen kann.

In redaktioneller Hinsicht möchten wir lediglich anmerken, dass in § 12 Abs. 4 RegE-KapMuG auf Voraussetzungen des Absatzes 2 Bezug genommen wird. Unseres Erachtens handelt sich um die Voraussetzungen des Absatzes 3 des § 12 RegE-KapMuG.

## Verteiler

---

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium der Finanzen
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages
- Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Justizministerien der Länder
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesgruppen und -verbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Frauen in die Aufsichtsräte e.V. (FidAR)
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Banken
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung –
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Bund deutscher Rechtspfleger e.V.
- Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
- Neue Richtervereinigung
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Deutsche Anwaltakademie

### Presse:

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Anwaltsblatt / AnwBl
- Die Aktiengesellschaft
- GmbH-Rundschau
- NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
- WM Wertpapiermitteilungen
- ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- Börsenzeitung
- Betriebs-Berater
- NJW Neue Juristische Wochenschrift
- Handelsblatt
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Juris – Das Rechtsportal
- Juve
- Legal Tribune Online (LTO)
- Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)
- Süddeutsche Zeitung